



## Merkblatt

# Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 SGB II)

- Stand: April 2012 -

## I. Allgemeines

Überschreitet Ihr anzurechnendes Einkommen Ihren Bedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen. Sind Sie nicht über Ihr Einkommen oder über eine Familienversicherung abgesichert (z. B. bei Ihrem Ehepartner), müssen Sie sich selbst kranken- und pflegeversichern. Durch die Zahlung dieser Beiträge kann es dazu kommen, dass Sie hilfebedürftig im Sinne des SGB II werden. Sowohl

- die Beiträge zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung als auch
- der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung

werden dann auf Antrag für Sie oder eine andere Person in der Bedarfsgemeinschaft im notwendigen Umfang übernommen.

Der notwendige Umfang des Zuschusses ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den zu zahlenden Beiträgen und dem Ihren Bedarf übersteigenden Einkommen. Der Zuschuss ist auf den Betrag begrenzt, der zur Vermeidung Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Beispiel:

Ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft hat Einkommen i. H. v. 1.300,00 € (Abzüge und Freibeträge bis auf Krankenversicherungsbeiträge sind bereits berücksichtigt). Der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft beträgt 1.050,00 €. Die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung betragen 480,00 €

|   |                 |
|---|-----------------|
| Einkommen   | 1.300,00 €      |
| Bedarf der Bedarfsgemeinschaft:                           | 1.050,00 €      |
| Bedarf übersteigendes Einkommen:                          | 250,00 €        |
| Beiträge zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung: | 480,00 €        |
| Bedarf übersteigendes Einkommen:                          | 250,00 €        |
| <u>Zuschuss Krankenversicherung:</u>                      | <u>230,00 €</u> |

## II. Besonderheiten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Die privaten Krankenversicherungen sind verpflichtet, einen sogenannten Basistarif anzubieten. Der Basistarif ist ein brancheneinheitlicher Tarif mit einem gesetzlich begrenzten Höchstbeitrag. Der Versicherungsschutz in diesem Tarif ist mit dem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vergleichbar. Bei Hilfebedürftigkeit muss die Krankenversicherung den Beitrag im Basistarif halbieren. Damit soll erreicht werden, dass durch die Zahlung eines geringeren Beitrages Hilfebedürftigkeit nicht eintritt.

Unabhängig von dem Tarif, in dem Sie versichert sind, wird dem Beitrag immer auch der halbierte Beitrag im Basistarif gegenübergestellt. Beide Beiträge werden verglichen. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich je nach dem, mit welchem Beitrag der Umfang der Hilfebedürftigkeit am geringsten ist.



### III. Besonderheiten beim Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung

Kann Ihre Krankenkasse ihren Finanzbedarf nicht decken, kann sie von Ihnen einen so genannten Zusatzbeitrag erheben (§ 242 SGB V). Soweit Sie oder eine mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Person nur durch diesen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung hilfebedürftig würde, gewährt das Jobcenter Ihnen oder Ihren Angehörigen auf Antrag einen Zuschuss zum Zusatzbeitrag im notwendigen Umfang. Dieser Zuschuss kann aber nur so lange gewährt werden, wie Sie an Ihre Krankenkasse gebunden sind. Bitte legen Sie einen Nachweis vor, zu welchem Zeitpunkt Sie frühestens in eine Krankenkasse ohne Zusatzbeitrag wechseln können. Nach dem Zeitpunkt eines möglichen Wechsels kann max. ein Betrag bis zum sog. durchschnittlichen Zusatzbeitrag übernommen werden. Da der durchschnittliche Zusatzbeitrag für die Jahre 2011 und 2012 auf 0,00 Euro festgelegt wurde, ist die Zahlung eines Zuschusses zum Zusatzbeitrag dann nicht mehr möglich.

Sind Sie hilfebedürftig und beziehen Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, kann kein Zuschuss zum Zusatzbeitrag gezahlt werden.

### IV. Antrag und Verfahren

Da der Zuschuss auf den Betrag begrenzt ist, der zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist, sind aktuelle Einkommensnachweise erforderlich. Die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und/oder Pflegeversicherung bzw. des von Ihnen zu zahlenden Zusatzbeitrags zur Krankenversicherung weisen Sie bitte durch Vorlage Ihres aktuellen Beitragsbescheides nach.

Um Ihnen einen Zuschuss zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zahlen zu können, füllen Sie bitte neben dem Antrag auf Arbeitslosengeld II auch die Anlage SV „Sozialversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II“ aus. Diesen Vordruck erhalten Sie von Ihrem Jobcenter bzw. im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Formulare > Arbeitslosengeld II. Aus dem Vordruck ergibt sich auch, welche Unterlagen Sie zusätzlich vorlegen müssen.

Sofern sich nach der Bearbeitung Ihres Antrags ergibt, dass allein durch eine Halbierung des Beitrags im Basistarif der privaten Kranken- und Pflegeversicherung Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann, wird Ihnen kein Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen gewährt. Das Jobcenter bescheinigt Ihnen, dass Sie bei der Zahlung des Beitrags im Basistarif hilfebedürftig würden. Mit diesem Nachweis muss die private Krankenkasse Ihren Beitrag im Basistarif für die Dauer Ihrer Hilfebedürftigkeit halbieren.

Für den Zuschuss zum Zusatzbeitrag ist es nicht erforderlich, die Anlage SV auszufüllen. Hier genügt der Antrag auf Arbeitslosengeld II.

Der Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen bzw. zum Zusatzbeitrag wird ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem Sie den Antrag stellen. Dies gilt auch, wenn die Bearbeitung Ihres Antrags längere Zeit in Anspruch nimmt. Der Anspruch besteht für jeden Kalendertag, für den allein die von Ihnen zu zahlenden Beiträge Ihre Hilfebedürftigkeit herbeiführen würden.

Der Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung wird jeden Monat im Voraus direkt an Ihr Versicherungsunternehmen gezahlt, bei dem Sie versichert sind. Den Unterschiedsbetrag zwischen Ihren Versicherungsprämien und dem Zuschuss des Jobcenters müssen Sie selbst an das Versicherungsunternehmen entrichten. Durch das Jobcenter wird jeweils der monatliche Betrag überwiesen, unabhängig davon, ob Sie mit dem Unternehmen eine andere, z. B. halbjährliche Zahlungsweise vereinbart haben. Bitte beachten Sie auch, Ihre erteilten Einzugsermächtigungen oder Daueraufträge entsprechend anzupassen

Wird die Bewilligung rückwirkend aufgehoben (z. B. weil Sie eine Einkommenserhöhung zu spät angezeigt haben), müssen Sie die zu Unrecht gezahlten Zuschüsse ersetzen.

**Zeigen Sie daher immer unaufgefordert jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sofort an, um Nachteile zu vermeiden.** Zu Ihren Mitwirkungspflichten beachten Sie bitte das Merkblatt „SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)“.

**Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter Ihres Jobcenters zur Verfügung.**